

## Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **31. Jan. 2006**

---

G 3 g            Riedikon-Uster. Kieswerk Egli AG. Greifensee. Entnahme von Seewasser für die  
G 2 b            Kiesaufbereitung. Erneuerung der wasserrechtlichen Konzession und der gewäs-  
(G 14 g)        serschutzrechtlichen Bewilligung. Wasserrecht Nr. 103 Bezirk Uster.

Die Kieswerk Egli AG, Riedikon-Uster, ist Inhaberin des Wasserrechts Nr. 103 Bezirk Uster. Dieses berechtigt zur Entnahme von 1500 l/min Wasser aus dem Greifensee für die Aufbereitung von Kies beim Kieswerk auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1266, Uster. Die wasserrechtliche Konzession wurde erstmals mit Baudirektionsverfügung (BDV) Nr. 1405/1970 erteilt und mit BDV Nrn. 1575/1980 und 2729/1990 bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Mit Schreiben vom 16. Februar 2005 ersuchte die Kieswerk Egli AG um die Erneuerung der wasserrechtlichen Konzession für den Fortbestand der Wasserbenützungsanlage.

Gemäss den eingereichten Unterlagen werden bei Bedarf bis zu 1500 l/min Seewasser mit der bestehenden Saugleitung vor dem Grundstück Kat.-Nr. 1268, Uster, entnommen und für die Kiesaufbereitung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1266, Uster, verwendet. Das für den Waschprozess benutzte Wasser wird in der betriebsinternen Kläranlage gereinigt und als Prozesswasser im geschlossenen Kreislauf wieder in der Materialaufbereitung genutzt. Aus dem Greifensee wird nur noch Wasser zur Ergänzung von Verlusten gefördert.

Das Gesuch wurde gemäss § 38 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 öffentlich bekannt gemacht und lag bei der Stadt Uster vom 10. August bis zum 9. September 2005 zur Einsicht auf. Es gingen keine Einsprachen ein. Auch die durchgeführten kantonalen und kommunalen Vernehmlassungen ergaben keine Einwände gegen die Erneuerung der Konzession.

Dieses Aktenstück lag hier während der Einsprachefrist vom  
\_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_ zur Einsicht auf.

Die nachgesuchte wasserrechtliche Konzession (gemäss §§ 36 und 73 Wasserwirtschaftsgesetz) sowie die gewässerschutzrechtliche Bewilligung (gemäss Art. 29 ff. Gewässerschutzgesetz) können somit unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung schliesst die fischereirechtliche Bewilligung mit ein (gemäss Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei).

Die jährliche Nutzungsgebühr setzt sich gemäss § 12 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz zusammen aus einem pauschalen Leistungspreis und einem Arbeitspreis (variabel je nach Wasserbezugsmenge). Der pauschale Leistungspreis beträgt 1650.-- (1500 l/min à Fr. 1.10 pro l/min). Der Arbeitspreis wird gemäss gemessener Brauchwassermenge des Vorjahres mit Fr. 8.85 pro 1000 m<sup>3</sup> berechnet. Die Verleihungsgebühr wird gemäss § 11 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz bei Konzessionserneuerungen um zwei Drittel ermässigt und beträgt somit Fr. 2200.-- (2/3 x 1500 l/min à Fr. 2.20 pro l/min).

#### **Die Baudirektion verfügt:**

I. Der Kieswerk Egli AG, Uster, werden die wasserrechtliche Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, dem Greifensee vor dem Grundstück Kat.-Nr. 1268, Uster, mit einer Saugleitung bis zu 1500 l/min Wasser zu entnehmen und dieses für die Aufbereitung von Kies bei ihrem Kieswerk auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1266, Uster, zu verwenden (Wasserrecht Nr. 103 Bezirk Uster).

Massgebende Pläne:

1. Schnitt 1:50 (Wasserfassung bis Pumpenschacht) vom 8. Mai 1970
2. Situation 1:500 vom 10. Februar 2005 (mit Leitungsverlauf)
3. Katasterplan 1:1000 vom 15. Februar 2005

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserrechte vom 1. Dezember 2004 (Beilage).
2. Der Seiher am Fassungsrohr darf höchstens 5 mm Maschenweite aufweisen.
3. Für die mit dieser Konzession bewilligte Entnahmemenge sind die im Gesuch angegebenen Leistungsdaten der Unterwasserpumpe massgebend. Für die Verwendung einer anderen Bewässerungseinrichtung muss vorgängig die Zustimmung des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eingeholt werden. Ein Mehrbezug über die konzessionierte Entnahmemenge gilt als Vergehen im Sinne von Art. 70 Abs. 1 lit. c des Gewässerschutzgesetzes.
4. Sollte die bewilligte Anlage zu irgendwelchen Missständen Anlass geben oder das öffentliche Interesse es erfordern, ist das AWEL jederzeit berechtigt, die notwendigen Abänderungen und Ergänzungen auf Kosten der jeweiligen Inhaberin dieser Konzession zu verlangen.
5. Diese Konzession ist subjektiv-dinglich mit dem Eigentum des Grundstückes Kat.-Nr. 1266, Uster, verbunden.
6. Diese Konzession erlischt am 31. Dezember 2020, wenn sie nicht vorher auf rechtzeitiges Gesuch hin durch die Baudirektion erneuert worden ist.

II. Im Grundbuch sind nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung auf Kosten von der Kieswerk Egli AG, Postfach, Seefeldstrasse 60, 8616 Riedikon-Uster, beim Grundstück Kat.-Nr. 1266, Uster, die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Löschung der bisherigen Anmerkungen, soweit diese das Wasserrecht Nr. 103 Bezirk Uster betreffen.
2. Anmerkung der Konzession gemäss Dispositiv I dieser Verfügung als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung.

Das Grundbuchamt Uster wird eingeladen, diesen Eintrag vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die jährliche Nutzungsgebühr ist fällig je auf den 30. Juni, zahlbar nach Rechnungsstellung. Die Nutzungsgebühr setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die Wassernutzung von Fr. 1650.-- sowie aus einem Arbeitspreis gemäss gemessener Wassermenge des Vorjahres von Fr. 8.85 pro 1000 m<sup>3</sup>.

Vorbehalten bleibt die Gebührenanpassung an die Teuerung sowie bei allfälligen künftigen Rechtsänderungen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Kieswerk Egli AG, Postfach, Seefeldstrasse 60, 8616 Riedikon-Uster, mit Rechnung erhoben:

—	einmalige Verleihungsgebühr	Fr.	2200.00	(8000 0010 37 / 85274.72.000)
—	Staatsgebühr	Fr.	787.00	(8000 0010 01 / 85274.72.000)
—	Ausfertigungsgebühr	Fr.	<u>120.00</u>	(8000 0010 01 / 85274.72.000)
	Total	Fr.	<u>3107.00</u>	

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich heizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- Die Kieswerk Egli AG, Postfach, Seefeldstrasse 60, 8616 Riedikon-Uster (eingeschrieben gegen Rückschein);
- den Stadtrat Uster, Stadtverwaltung, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster;

- das Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung;
- das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Finanzen und Controlling;
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie
- nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster  
(gilt als Anmeldung zur Löschung und Anmerkung im Grundbuch).

Zürich, **31. Jan. 2006**  
MC/vl

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin